

Beitragsordnung¹ des Lichtenrader Chor e.V.

§1 Beiträge

Der Chor erhebt zur Deckung der Kosten die folgenden Beiträge:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Umlagen

§2 Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr wird von jedem neu aufgenommenen aktiven Mitglied erhoben. Damit sollen die Kosten der Erstausrüstung mit Noten und Chormappe sowie die mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungskosten gedeckt werden. Sollte ein Mitglied nach erfolgten Austritt aus dem Chor wieder die Aufnahme beantragen, so kann auf Beschluss des Vorstandes auf eine erneute Aufnahmegebühr verzichtet werden.

§3 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der laufenden Kosten werden Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern des Vereins erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge sind für die aktiven und die fördernden Mitglieder unterschiedlich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Aufnahmejahr wird der Mitgliedsbeitrag von den aktiven Mitgliedern nur zeitanteilig erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, vorzugsweise unbar, zu entrichten.

§4 Umlagen

Zur Deckung einmaliger oder außergewöhnlicher Kosten können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss, der die Mitglieder zu Umlagen verpflichtet, ist nur dann wirksam, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde und dabei der höchstmögliche Umlagebetrag pro Mitglied ausdrücklich genannt wurde.

§5 Stundung, Ratenzahlung

Auf Antrag kann einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlungen gestundet werden. Oder es kann zugelassen werden, dass die Beiträge in Raten gezahlt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Erlass

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes kann der Beitrag auf Antrag auch ganz oder zum Teil erlassen werden. Dieser Antrag ist an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der erste Vorsitzende zusammen mit dem ersten Kassierer einstimmig. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Die Stellung des

¹10.11.2008 Errichtung der Beitragsordnung

Antrages als auch die Entscheidung darüber darf den übrigen Mitgliedern des Vorstandes nur zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für die Ausübung des jeweiligen Amtes unumgänglich ist.